

# Haushahn Prüfung komfort. Betreiberpflichten einfach dem Fachmann überlassen.

Jetzt inkl. Notfallplan  
im Wert von 39€

Wählen Sie aus:  selbst übernehmen oder  Haushahn überlassen.

## Prüfungsmanagement



Koordination und Sicherstellung der rechtlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen inklusive Übernahme anfallender Prüfkosten:

- Erledigung der Anmeldeformalitäten
- Abstimmung der Prüftermine mit einer zugelassenen Überwachungsstelle
- Erforderliche Beistellung eines Service Technikers zu den Prüfungen
- Kosten für elektronisches Prüfsystem
- Rechtskonforme Archivierung der Prüfberichte auch für Kleingüteraufzüge und weitere Anlagentypen

## Haushahn Elektro-Check



- Regelmäßige elektrotechnische Prüfung der gesamten Anlage
- Schutz vor Schäden durch elektrische Schläge
- Sichere Fahrt für Aufzugsnutzer
- Selbst entwickelter, mehr als 20 Punkte umfassender Prüfungsumfang

## Stand der Technik



- Beurteilung von Gefährdungen für Personal und Passagiere
- Dokumentation der Abweichungen vom Stand der Technik
- Unterstützung bei der Identifikation von Umfeldgefährdungen
- Maßnahmenplan zur Anpassung an den Stand der Technik

## Aufzugswärterausbildung



- Überblick über notwendige Tätigkeiten
- Erstausbildung und regelmäßige Auffrischungen
- Ausstellen der Ausbildungszertifikate
- Prüfbuch zur Dokumentation

Übrigens – mit Haushahn als Servicepartner sorgen Sie ganz automatisch für mehr Sicherheit.

Für Sie im Servicevertrag bereits inklusive:

### Sicherheitschecks

- Zusatzprüfungen nach hohem Haushahn-Sicherheitsstandard
- unsere langjährige Erfahrung zur Sicherheit Ihrer Passagiere

### Qualisonmessung

- Früherkennung von Rissen in der Antriebswelle
- aufwändige Prüfung dreipunkt-gelagerter Wellen mittels Ultraschall

### Qualitätsmanagement

- regelmäßige Audits
- ISO 9001 zertifiziert
- Software-Updates und Komponentenkontrollen

Bitte erstellen Sie ein entsprechendes Angebot

Datum, Unterschrift Kunde .....

Datum, Unterschrift Haushahn .....

# Rechtsgrundlagen für Aufzugsbetreiber

Als Betreiber einer Aufzugsanlage stehen Sie in der Verantwortung, für deren sicheren Betrieb zu sorgen. Die wichtigsten für Sie relevanten Rechtsvorschriften sind:

- **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**  
Regelt im Allgemeinen den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.
- **Technische Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS):**  
Konkretisiert die Vorgaben aus der BetrSichV hinsichtlich Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie Ableitung geeigneter Maßnahmen.
- **DIN EN 13015:** Legt fest, wie eine qualifizierte Wartung durchgeführt werden muss und welche Anforderungen an das Wartungsunternehmen zu stellen sind.
- **§823 Abs. 1 BGB:** Regelt die Allgemeine Schadensersatzpflicht. Jeder Betreiber trägt die Verkehrssicherungspflicht für seine Aufzugsanlage.

Daraus ergeben sich zahlreiche Betreiberpflichten, die Sie regelmäßig und nachweisbar erfüllen müssen:



## Durchführung wiederkehrender Prüfungen durch eine ZÜS

**§16,17 BetrSichV i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 2:** Regelt Art, Umfang und Dokumentation der wiederkehrenden Prüfung für Betreiber von Aufzugsanlagen. Fehlende Prüfungen werden nach §22 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit, bei vorsätzlicher Handlung als Straftat gewertet.

**TRBS 1201 Teil 4:** Beschreibt die Prüfinhalte zur wiederkehrenden Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen.

**TRBS 3121 Abschnitt 3.2:** Umfasst allgemeine Anforderungen an den Betrieb von Aufzugsanlagen. Regelt nicht nur die Festlegung der Prüf Fristen sondern vor allem auch die termingerechte Durchführung der vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen, die Pflicht des jeweiligen Anlagenbetreibers ist. Dazu gehören insbesondere eine Haupt- und Zwischenprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), die im jährlichen Wechsel stattfinden. Damit eine sichere und schadenfreie Durchführung der Prüfungen sichergestellt ist, muss auf Verlangen der ZÜS ein qualifizierter Service Techniker bei den Prüfungen anwesend sein. Darüber hinaus wird ein elektronisches Prüfsystem zur Durchführung der Prüfung benötigt. Seit dem 01.06.2015 ist an der Anlage außerdem eine Prüfplakette verpflichtend, auf der der nächste Prüftermin der wiederkehrenden Prüfung und die diesen festlegende Stelle vermerkt ist.



## Prüfung der elektrischen Sicherheit

**DGUV V3:** Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel – regelt deren Betrieb und Prüfung.

**TRBS 1201 Teil 4 Nr. 3.2.3 (12), 3.3 (1):** Gibt den Mindestprüfumfang bei der Prüfung der Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel einer Aufzugsanlage vor.

**DIN VDE 0105 Teil 100:** Stellt Anforderungen für ein sicheres Bedienen und Arbeiten sowie die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes an und in der Nähe von elektrischen Anlagen. Grundsatz ist dabei, dass Nutzer sowie Prüf- und Service Personal vor Unfällen durch elektrischen Stromschlag geschützt werden müssen.



## Beurteilung von Gefährdungen

**§3 und §4 BetrSichV:** Regelt die Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung und zum sicheren Betrieb nach dem Stand der Technik. Mit Inkrafttreten der überarbeiteten BetrSichV im Juni 2015 besteht die Verpflichtung, Aufzüge sicher nach dem Stand der Technik zu betreiben und dies entsprechend zu dokumentieren.

**DIN EN 81-1/2 und DIN EN 81-20/50:** Derzeit gültige Normen zur Konstruktion von Aufzügen und zur Prüfung von Aufzugskomponenten. Diese bilden den aktuellen Stand der Technik ab und sind deshalb maßgeblich für einen sicheren Betrieb nach BetrSichV.



## Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle

**BetrSichV §4 (5) Satz 3 i.V.m. Anhang 1 (4), Nr. 4.6:** Der Betreiber muss seine Anlage regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle unterziehen und diese Kontrollen nachvollziehbar dokumentieren.

**TRBS 3121 Abschnitt 3.3 und 3.4.4:** Für die regelmäßige Inaugenscheinnahme regelt die TRBS die konkreten Pflichten der beauftragten Person (ehemals Aufzugswärter).